Staatsausgaben herbeigeführt werbe, hat gewiß nicht in ber Un: ficht bes Untragftellers gelegen und ift auch nicht begrundet. Sie Konnen bie Ueberzeugung festhalten, bag auch mit ben jegigen Urbeitefraften eine viel fchnellere Juftigpflege gewährt werben fann. Die gefälligen Mittheilungen bes Ubgeordneten D. Saafe fcheinen bies einigermaaßen felbst zu beftatigen. Denn wenn bie Appellationsgerichtsrathe in ihrer jegigen Bahl im Binter pollfommen ausreichen, die Geschäfte zu beforgen, wenn fie im Winter bie Spruchfachen beforbern fonnen, fo liegt es nur an ber Ginrichtung ber Uppellationsgerichte, wenn bies im Gommer nicht moglich ift. Sollte es freilich ber Fall fein, bag bie Uppellationsgerichtsrathe, wie ber Abgeordnete D. Saafe fagte, brei Monate beurlaubt werben und als Folge bavon die Urbeitsfrafte ber Uppellationsgerichte fich fo mindern, bag bie Sachen im Sommer nicht geforbert werben konnen, fo liegt bie Thatfache nicht in ber mangelnben Bahl ber Arbeiter, fonbern in einem anbern Umftande. Dag es an ber Ginrichtung liege, icheint Beftatigung ju finden badurch, bag ber Turnus im Sommer nicht erlaube, bag biejenigen, welche Entscheidungen vorzutragen hat= ten, gur rechten Beit an bie Reihe gelangen. Der Berr Biceprafibent führte ein anderes Bebenten an, welches nicht ohne Grund ju fein icheint. Er meinte, wenn bie Frift auf brei Monate feftgeftellt murbe, fo murben die Behorden auch fo lange auf fich warten laffen. Wenn bies ber Fall mare, fo befande fich bie Behorbe im Unrecht, und es ift nicht zu prafumiren, bag bie Behorben bie Bestimmung bes Untrags migbrauch en merben. Wenn aber auch bie Behorben fo lange auf fich marten ließen, fo konnten wir uns immer noch fehr gufrieben geben; benn bas, was im Schaffrath'ichen Untrage als Maximum angenommen werden foll, ift jest das Minimum gemefen. Sie Mule haben gehort, wie von fo vielen Seiten Rlagen über bie Langfamkeit der rechtsprechenden Behorden fich erhoben haben. Sollte, nachbem ichon mehrere Landtage unter gleichen Rlagen vorübergegangen find, ohne Ubhulfe zu fchaffen, jest wieder die Abhulfe auf die lange Bant geschoben werben, fo wurde fich die Rechtsverzogerung in Permaneng erklaren bis jum nachften Landtage, ober bis fie von einer Reform ber gangen Rechtspflege, aber alsbann in wie langer Zeit vielleicht erft, er= reicht wird. Jebenfalls wird burch Unnahme bes Untrags etwas erreicht, ein Mittel zur Beschleunigung und eine paffende Ub= anderung ber zeitherigen Ginrichtung in ben Mittelbehorben, welche zur Rechtsverzögerung geführt hat, zu finden. Wie ich überzeugt bin, daß ber Untrag nicht wirkungslos bleiben wird, bitte ich die Rammer, bem Untrage bes Abgeordneten D. Schaff: rath beizutreten.

Abg. D. Haafe: Ich muß bas Wort ergreifen, zunächst um ein Misverständniß zu berichtigen. Ich habe mich nur dahin geäußert, daß es hauptsächlich an der Einrichtung liege, wenn namentlich in dem Leipziger Appellationsgericht hin und wieder der Verspruch der Sachen länger zurückbleibt, und daneben erstlärt, daß außer einer veränderten Einrichtung noch eine Vers

mehrung ber Urbeitsfrafte nothwendig fei, um bem ermahnten, auch für bie Behorte brudenben Uebelftanbe abzuhelfen; mit einem Borte: Grundung zweier ffehenden Genate. Das Gine bedingt bas Undere. Ich habe ferner erflart, daß bei ber jegigen Ungahl ber Rathe und Beifiger bes Uppellationsgerichts bie Einrichtung zweier ftebenben Senate unmöglich fei, weil im Sommer bie in allen Collegien fattfindenben und auch im Leipsiger Uppellationsgerichte eintretenden Fre i monate bem entgegenfteben, felbft abgefeben von bem Umftande, wenn Krantheitsjufalle hinzukommen. 3ch habe aber nicht von Urlaub, ber auf brei Monate gegeben worden, gesprochen, obwohl Falle vorgekommen find, bag ein ober bas andere Mitglied bes Uppellationsgerichts wegen Krankheit langer als brei Monate von ber Urbeit bispenfirt worben ift. Fehlen mahrend eines Monats zwei Mitglieber, fo fann bas Collegium mahrend biefer Beit befonders bei ber Wichtigkeit ber Criminalfachen nicht anders als in pleno entscheiben. Ja, felbft wenn fein Mitglied bes Colles giums fehlt, und baffelbe in zwei Senaten (gur Winterszeit) arbeitet, kommen oft fo wichtige Falle vor, bag fie nur in pleno entschieden werden. Ich bin felbft Mitglied bes Schoppenftuhls und ber Facultat gemefen, und weiß, wie die Arbeiten bamals waren und wie fie jest find. Die Arbeiten find jest weit fcmieriger und umfånglicher. Es kommt bies baher, weil bie Befetgebung fo rafch vorgeschritten ift, und wir feit diefer Beit fehr viele neue Gefete erhalten haben. Dagu fommt, bag ausführlichere Entscheidungsgrunde gegeben werben, als fruher. Die Entscheidungsgrunde, welche ich als Schoppe und Facultift gegeben habe, waren nicht fo ausführlich, als bie, welche ich jest als Appellationsrath gebe. Ferner kommt hingu, daß die Uppellationsgerichte auch als Aufsichtsbehorbe beschäftigt find und gutachtliche Bortrage über Gefengebungsgegenftande zu machen haben. Die Beit ber Appellationsgerichte wird also nicht blos auf Rechtsprechen verwendet. 3ch fann, um es nochmals gu fagen, einen Untrag nicht billigen, welcher bahin geht, bie Spruchbehorbe an eine gewiffe Beit, innerhalb welcher fie alle Sachen versprechen muffe, zu binden. Das konnte in der That nur auf Roften ber Sache und ju beren Nachtheil gefchehen, ich muß alfo burchaus widerrathen, einen folchen Untrag anzuneh: Der Brockhaus'iche Untrag ift ungefahrlich, aber nicht gureichenb. Erwogen wird bie Sache ichon werben von ber Staatsregierung und namentlich von dem herrn Minifter ber Juftig. Das Sauptsächliche aber ift, bag bie von mir als nothe wendig bezeichneten Maagregeln ergriffen, und daß biefe ber Rammer noch auf gegenwartigem Canbtage mitgetheilt werben, bamit, wenn dazu ein Rammerbeschluß nothig wird, diefer balb gefaßt werbe. Jene Maagregeln bestehen in ber Ginrichtung zweier ftehenden Senate und zu dem Ende Bermehrung ber Arbeitstrafte. Diefe lettern erfordern Gelb, und tiefes ift Gegenftand ber Be-Bollen Sie, meine herren, bie Beschleunigung willigung. der Juftig, fo ichaffen Sie auch die nothigen Mittel bagu. Die: fes ift ber einzige Weg, wodurch Sie jum Biele gelangen konnen und gewiß gelangen werben.